



# **SATZUNG**

des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V.

beschlossen am 21. Januar 1997

zuletzt geändert am 09. April 2017

---

**Satzung** vom 09. April 2017

---

**§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen (Ems) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
3. Der Schießsportverein ist eine auf freiwilliger Grundlage bestehende Vereinigung der Schießsportvereine und Schützenvereine in Lingen, und des Schützenkreises Lingen und sowie des Bürgersöhne-Aufzugs „Die Kivellinge“ und hat den Zweck der Pflege und Förderung des Schießsports in der Stadt Lingen (Ems) unter Berücksichtigung der Erhaltung des von dem vorgenannten Schießsportverein von der Stadt Lingen zur Verfügung gestellten Gebäudes. Der Verein ist verpflichtet, für die laufenden Kosten des Gebäudes aufzukommen, und zwar unter Berücksichtigung sparsamen Wirtschaftens.
4. Für alle Formulierungen in dieser Satzung gilt, dass Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen werden, jedoch wird zur leichteren Lesbarkeit an einigen Stellen die weibliche, männliche oder eine neutrale Sprachform gewählt. Der Verein zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. verhält sich im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes neutral, ebenso bei Kriterien wie Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.
5. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung des jeweils gültigen Waffenrechtes.

**§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung nach § 51“.
2. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zu verwenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Inhaber von Ämtern im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Generalversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die

---

## Satzung vom 09. April 2017

---

finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lingen zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsportes im hiesigen Bereich.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins können nur Schießsportvereine, Schützenvereine, der Schützenkreis Lingen und der Bürgersöhne-Aufzug "Die Kivelinge" sein.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über ein Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. Angenommen ist die Mitgliedschaft, wenn 2/3 der bereits vorhandenen Mitglieder zustimmen.
4. Jeder Mitgliedsverein erhält bei seiner Aufnahme ein gedrucktes Exemplar der Satzung und verpflichtet sich, diese anzuerkennen und zu befolgen.
5. Die Mitgliedsvereine haben das Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen von § 1 dieser Satzung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern, die jährlich neu festzusetzenden Unterhaltungsbeiträge zu leisten und die vom Vorstand des Vereins und dessen Beauftragte zur Aufrechterhaltung des Schießsportbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Die Mitgliedsvereine haben diese Verpflichtung auf Anordnung des Vorstands des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. nachzuweisen. Im Falle eines Schadens stellt der betreffende Mitgliedsverein den Verein zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. von jedweder Inanspruchnahme frei. Nicht versicherte bzw. unzureichend versicherte Mitgliedsvereine verwirken das Recht auf Nutzung des Schießstandgebäudes.

6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich, frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft, und zwar bei vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres, bei einem Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. erfolgen.

Die dazugehörige Willenserklärung muss vom vertretungsberechtigten Vorstand des austrittswilligen Mitgliedsvereins unterzeichnet sein.

## Satzung vom 09. April 2017

---

7. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann durch den Vorstand des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. erfolgen, und zwar:
- a) wenn der Mitgliedsverein länger als 1 Jahr mit dem festgesetzten Unterhaltsbeitrag rückständig ist,
  - b) wenn der Mitgliedsverein trotz voraufgegangener Verwarnung der Satzung oder einem Generalversammlungsbeschluss zuwiderhandelt,
  - c) wenn der Mitgliedsverein sich so verhalten hat, dass die weitere Mitgliedschaft nicht tragbar erscheint.

Der den Ausschluss aussprechende Vorstandsbeschluss des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. ist dem vertretungsberechtigten Vorstand des betreffenden Mitgliedsvereins schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Verein binnen 30 Tagen, vom Zustellungstage ab gerechnet, die Berufung an die Generalversammlung des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. offen. Diese Generalversammlung beschließt endgültig.

8. Bereits für das laufende Geschäftsjahr gezahlte bzw. noch zur Zahlung ausstehende Beträge werden nicht erstattet. Die festgesetzten Beträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitgliedsvereine verlieren jedes Recht an dem Verein zur Förderung des Schießsports Lingen e.V., seinem Vermögen und seinen Einrichtungen.

### **§ 5 Unterhaltsbeiträge**

1. Jeder Mitgliedsverein zahlt zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 1 einen jährlichen Unterhaltsbeitrag, der spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig ist, es sei denn, die Generalversammlung des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. beschließt einen anderweitigen Fälligkeitstermin, wobei dann die Zahlung innerhalb von 3 Wochen nach Mitteilung dieses Termins zu erfolgen hat.
2. Die Höhe des jährlichen Unterhaltsbeitrags wird von der Generalversammlung des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. festgesetzt.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V., bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung, wacht über die Befolgung der Satzung und der Generalversammlungsbeschlüsse und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Generalversammlung und sonstigen Veranstaltungen.

## Satzung vom 09. April 2017

---

2. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, wobei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeder für sich allein zur Vertretung berechtigt sind,
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem
    1. Vorsitzenden,
    2. Vorsitzenden,
    3. dem Schatzmeister,
    4. dem Schriftführer.
    5. dem Sportleiter.
3. a) Der / Die 1. Vorsitzende hat die Leitung des Vereins und führt in den Vorstands- und Generalversammlungen den Vorsitz.  
b) Der / Die 2. Vorsitzende des Vereins ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden des Vereins.  
c) Der / Die Schatzmeister/in wacht über die Vereinswerte und führt die Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben unter Verwahrung der Belege Buch zu führen und in jeder Generalversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.  
Jeweils vor solcher Kassenberichts-Vorlage ist die Kasse von zwei durch die zu vorige Generalversammlung zu wählende Revisoren zu prüfen. Die Kassenprüfer haben in der nachfolgenden Generalversammlung nach Vorlage des Kassenberichtes über ihren Befund der Kasse zu berichten und – wenn diese in Ordnung ist – die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.  
d) Der / Die Schriftführer/in hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen. In den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen hat er das Protokoll zu führen und zu unterzeichnen, welches in der entsprechend nächsten Sitzung zu genehmigen ist.  
e) Der / Die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in vertreten sich wechselseitig.  
f) Der/die Sportleiter/in ist Koordinator/in für alle sportlichen Aktivitäten.
4. a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in mündlicher Abstimmung. Sobald auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung auf eine geheime, schriftliche Abstimmung besteht, ist diesem zu entsprechen.

## Satzung vom 09. April 2017

---

- b) Die Amtsdauer jeden Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Generalversammlung sein Nachfolger zu wählen.
- d) Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab, die durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

### § 7 Generalversammlung

- 1. Jährlich findet innerhalb des ersten Halbjahres eine Generalversammlung statt, in welcher der Vorstand über die Vereinsangelegenheiten Bericht erstattet. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung. Die Tagesordnung ist dabei anzugeben.
- 2. Sonstige Generalversammlungen sind zulässig und in gleicher Weise einzuberufen. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einen begründeten Antrag darauf stellen.
- 3. Anträge von Mitgliedsvereinen auf Beschlussfassung in Generalversammlungen sind spätestens 2 Wochen vor diesen schriftlich mit Begründung beim Vorstand bekanntzugeben.
- 4. Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - a) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Befundes der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl der anstehenden Vorstandsmitglieder und der nächstjährigen Kassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung über etwaige Anträge.
- 5. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen gilt jedoch die

---

**Satzung** vom 09. April 2017

---

gesetzliche Regelung, d.h. 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsvereine; jeder Mitgliedsverein hat nur eine Stimme.

Die Art der Abstimmung - mit Ausnahme der Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 4 a) - ist dem Versammlungsleiter überlassen.

**§ 8 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vorstands gehen den Mitgliedsvereinen des Vereins zur Förderung des Schießsports in Lingen e.V. schriftlich oder auf elektronischem Wege zu. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Schießsportzentrum.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens dazu berufener Generalversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn 2/3 der insgesamten Mitgliedsvereine anwesend sind. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der insoweit dann anwesenden Mitgliedsvereine dieses beschließen.

Solange jedoch noch 7 Mitgliedsvereine den Verein aufrechterhalten, soll der Verein nicht aufgelöst werden.

b) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung der Stadt Lingen zu mit der Auflage, es für Zwecke des Schießsports im hiesigen Bereich einzusetzen.

**§ 10 Sonstiges**

Über alle sonstigen in dieser Satzung nicht geregelten Vereinsanliegen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Lingen, den 09. April 2017

*1. Vorsitzender*

*Schriftführer*